



Datum:	27.06.2017
Zahl:	AMB-Re-357/3/2017

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Verfassungsdienst
zH Herrn Dr. Edmund Primosch
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Auskünfte:	Martin Kahlig
Telefon:	050 536 – 57156
Fax:	050 536 – 57150
e-mail:	martin.kahlig@ktn.gv.at

BETREFF:

- 01-VD-LG-1721/11-2017
- Novellierung Kärntner Landesmuseumsgesetz – laufendes Begutachtungsverfahren
- Stellungnahme der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Sehr geehrter Herr Dienststellenleiter Dr. Primosch!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Verfassungsdienstes 01-VD-LG-1721/11-2017, mit dem die Anwaltschaft zu einer Stellungnahme im laufenden Begutachtungsverfahren zur Novellierung des Kärntner Landesmuseumsgesetzes (hier in weiterer Folge K-LMG genannt) eingeladen wurde, wird seitens der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung beim Amt der Kärntner Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich zur Dauer von Begutachtungsverfahren:

Die Einladung zur Begutachtung des vorliegenden Gesetzes erfolgte am 13. Juni 2017 mit einer Frist zur Rückmeldung innerhalb von zwei Wochen. Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung weist darauf hin, dass diese Frist aus unserer Sicht deutlich zu kurz bemessen ist.

Uns ist dabei natürlich bewusst, dass es hinsichtlich der Länge eines Begutachtungsverfahrens keine rechtlich bindenden Vorgaben gibt. Ist man jedoch an einer ernsthaften Stellungnahme nicht nur der Anwaltschaft, sondern auch anderer Interessensvertretungen (der Menschen mit Behinderung) interessiert, muss man uns bzw. den Interessensvertretern selbst auch die notwendige Zeit zubilligen, sich in eine Gesetzesmaterie einzuarbeiten bzw. sich allenfalls auch mit anderen Interessensvertretungen abzustimmen.

Dafür ist – unabhängig davon, welches Gesetz gerade in Begutachtung ist – jedenfalls ein zwei Wochen übersteigender Zeitraum erforderlich.

Ergänzende Empfehlung zum K-LMG:

Ergänzend zum vorliegenden Gesetzesvorschlag empfiehlt die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, das Kärntner Landesmuseum und seine Außenstellen zur Barrierefreiheit seiner Angebote und Veranstaltungen zu verpflichten. Möglich wäre das z.B. durch eine entsprechende Ergänzung des bestehenden § 5 lit a K-LMG.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung weist ausdrücklich darauf hin, dass es uns dabei nicht „nur“ (aber auch) um die bauliche Barrierefreiheit geht, sondern darum, dass die Angebote des Kärntner Landesmuseums tatsächlich allen interessierten Personen offen stehen und auch Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsarten und –formen zugänglich gemacht werden. Die Anwaltschaft denkt hier z.B. an Informationen in Gebärdensprache für gehörlose Personen oder an Informationen in „Leichter Sprache“ für Personen mit Lernschwierigkeiten.

Der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist bewusst, dass es bereits heute verschiedene (bundes-)gesetzliche Regelungen gibt, die die Barrierefreiheit von Dienstleistungen vorsehen, insbesondere das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG). Aufgrund der Systematik des BGStG kennt das BGStG jedoch einerseits verschiedene Ausnahmeregelungen und andererseits keinen Beseitigungsanspruch von bestehenden Barrieren (sondern „nur“ einen Anspruch auf finanziellen Schadensersatz). Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt daher eine Klarstellung auf landesgesetzlicher Ebene im Hinblick auf die umfassende Barrierefreiheit des Landesmuseums und seiner Angebote.

Diese Empfehlung sprechen wir auch ganz bewusst vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention sowie des Kärntner Landesetappenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (LEP) aus. Wir halten es für äußerst wichtig, dass alle Landesbereiche – zum Beispiel auch der Kulturbereich – während der Erarbeitungs- und Umsetzungsphase positive Impulse für die Rechte der Menschen mit Behinderung, wie zum Beispiel die umfassende Teilhabe an den kulturellen Angeboten des Landes, setzen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung der von der Anwaltschaft empfohlenen Ergänzung verbleibt

mit freundlichen Grüßen



Mag. Isabella Scheiflinger
Behindertenanwältin des Landes Kärnten